

VEREINSSATZUNG DES



**GUTEN
BERG
DIGITAL
HUB**

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Organe	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Assoziierungen und Kooperationen.....	4
III. Mitgliederversammlung	4
§ 7 Allgemeines	4
§ 8 Zusammentritt.....	4
§ 9 Sitzungen	5
§ 10 Sitzungsleitung	5
§ 11 Beschlüsse	5
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
IV. Vorstand	5
§ 13 Allgemeines	5
§ 14 Zusammensetzung und Wahl	6
§ 15 Zusammentritt.....	6
§ 16 Beschlussfähigkeit	7
§ 17 Beschlüsse	7
§ 18 Besondere Vertretung / Geschäftsführung	7
V. Präsidium.....	7
§ 19 Allgemeines	7
§ 20 Zusammensetzung	7
§ 21 Zusammentritt.....	8
§ 22 Beschlüsse	8
VI. Fokusgruppen	8
§ 23 Allgemeines	8
§ 24 Zusammensetzung	8
§ 25 Zusammentritt.....	8
§ 26 Koordination.....	8
VII. Forschungsbeirat.....	9
§ 27 Allgemeines	9



§ 28 Zusammensetzung	9
§ 29 Zusammentritt.....	9
§ 30 Leitung.....	9
VIII. Finanzen	9
§ 31 Beiträge	9
§ 32 Geschäftsjahr.....	10
§ 33 Haushaltsplan	10
§ 34 Kassenprüfungsausschuss	10
§ 35 Berichtspflicht und Entlastung.....	10
§ 36 Finanz- und Beitragsordnung	10
IX. Begriffsbestimmungen	10
§ 37 Mehrheiten.....	10
§ 38 Satzungsändernde Mehrheit.....	11
§39 Änderung des Vereinszwecks	11
X. Wahlen	11
§ 40 Kandidaturen	11
§ 41 Wahlgang.....	11
XI. Schlussbestimmungen.....	11
§ 42 Ergänzungsordnungen	11
§ 43 Änderungen der Satzung.....	11
§ 44 Auflösung des Vereins	11
§45 Salvatorische Klausel	12
Artikel II In-Kraft-Treten	12

Satzung des Gutenberg Digital Hub e. V.

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Gutenberg Digital Hub" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".
2. Sitz des Vereins ist die Taunusstr. 59-61, 55118 Mainz

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die nachhaltige Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region durch Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft wie der öffentlichen Hand.



2. Den Zweck verwirklicht der Verein für die Mitglieder insbesondere durch:

- a) Vernetzung und Matching von Innovationsunternehmen (Startups und IT-Mittelstand) mit traditionellem Mittelstand und Industrie.
- b) Fungieren als Ansprechpartner zum Thema Digitalisierung für die Wirtschaft, sowie die regionale Politik und Verwaltung.
- c) Organisation von Kontaktveranstaltungen zwischen Angehörigen der Digital-Branche untereinander, aber auch Vertreter*innen der Wirtschaft, der Hochschulen sowie von öffentlichen Einrichtungen und Verbände.
- d) Unterstützung von und Beteiligung an Forschungs-, Entwicklungs- und Förderprojekten.
- e) Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch zwischen Hochschulabsolvent*innen, Jungunternehmer*innen, Wachstumsunternehmer*innen und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten sowie projektspezifischen Kooperationen.
- f) Förderung der Geschäftsentwicklung digitaler Unternehmen durch Unterstützung von Kooperations-, Beteiligungs- und Finanzierungsmodellen mit diesem Zweck.
- g) Unterhaltung und Aufbau regionaler und überregionaler Kontakte v.a. auch zu Netzwerken und weiteren Digital Hubs.
- h) Befähigung zur Digitalisierung durch Information, Bildung, Vernetzung und Förderung.
- i) Angebot von Beratung, Tagungen, Workshops, Fortbildungs-veranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.
- j) Organisation von Fokusgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgabenstellungen, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Digitalisierung.
- k) Bereitstellung von Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung, wie z.B. Arbeitsräume oder technische Infrastruktur.

3. Der Verein steht jedem Dritten zum Eintritt offen.

4. Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet, Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten.

5. Der Verein ist berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks sich an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Fokusgruppen
- d) der Kassenprüfungsausschuss
- e) der Forschungsbeirat

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Gemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.

2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder setzt einen Aufnahmeantrag voraus, wobei eine Antragsstellung per E-Mail ausreichend ist. Die Unterschrift einer berechtigten Unternehmensvertretung ist erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer



Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

3. Ist das Mitglied keine natürliche Person, so muss es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist die gesetzliche Vertretung des Mitglieds die Vertretung gegenüber dem Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder dem Erlöschen des Unternehmens bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt, durch Versäumnis der Beitragszahlung oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die offenen Forderungen zu den Mitgliedsbeiträgen bleiben erhalten.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Assoziierungen und Kooperationen

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Kooperationsverträge abschließen.

III. Mitgliederversammlung

§ 7 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Wahl des Kassenprüfungsausschusses
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Begleitordnungen
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie evtl. Umlagen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss

§ 8 Zusammenritt

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das



Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Über eine Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

4. Wahlen, Anträge zu Wahlen, Anträge auf Abwahlen, Anträge auf Änderung der Satzung oder einer ihrer Ergänzungsordnungen, Anträge auf Änderung der Beiträge sowie Anträge auf Auflösung des Vereins können nur stattfinden bzw. behandelt werden, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch die vorläufige Tagesordnung angekündigt ist.

5. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

§ 9 Sitzungen

1. Bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sowie außerordentliche Mitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied ohnehin teilnahmeberechtigt sind.

§ 10 Sitzungsleitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Sitzungsleitung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird.

2. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an alle Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine protokollführende Person. Die protokollführende Person hat das Protokoll zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet diese bis zum Ende der Wahlen der Sitzungsleitung sowie der protokollführenden Person.

§ 11 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

IV. Vorstand

§ 13 Allgemeines

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vertretung des Vereins rechtsgeschäftlich, gerichtlich sowie in der Öffentlichkeit,
- c) Verwaltung der Finanzen,



- d) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen gegenüber der Angestellten,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- g) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschluss über Partnerschaften,
- j) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Fokusgruppen.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des schriftlichen Rechenschaftsberichts sowie des Berichts des Kassenprüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung kann „en bloc“ erfolgen.

3. Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

4. Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie bis zu maximal 4 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder falls das Vereinsmitglied eine juristische Person oder eine sonstige Organisation ist, deren benannter oder gesetzlicher Vertreter.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Stimmhäufung ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:

- a) Rücktritt,
- b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- c) Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- d) Beendigung der Tätigkeit bei dem Mitgliedsunternehmen,
- e) Tod.

5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit abwählen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in benennen. Die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung führt Nachwahlen durch.

§ 15 Zusammentritt

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

2. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder Einladungs-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem



Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen, stimmberechtigt bei einer Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich.

§ 17 Beschlüsse

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Umlaufbeschlüsse des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form (z. B. telefonisch, per E-Mail) sind möglich, wenn alle damit einverstanden sind.

§ 18 Besondere Vertretung / Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

2. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

V. Präsidium

§ 19 Allgemeines

1. Der Verein hat ein Präsidium, welches in besonderer Weise den Interessen der Region und ihrer Förderung durch den Verein verpflichtet ist. Zu berücksichtigen sind Vertreter*innen der Digitalwirtschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Hand. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Richtlinien und Ideen für die inhaltliche Ausrichtung der Vereinsarbeit aufzuzeigen
- b) Beschlüsse über Beteiligungen an Gesellschaften oder Vereinen, Acceleratoren oder Brancheninkubatoren
- c) Beratung des Vorstands

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus

- a) allen Vorstandsmitgliedern
- b) jeweils einer Vertretung der Initiatoren zur Vereinsgründung: Mainzer Stadtwerke AG, VRM GmbH & Co. KG, ZDF Digital Medienproduktion GmbH, Landeshauptstadt Mainz, Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, IT-Klub Mainz & Rheinhessen e. V., mainzplus CITYMARKETING GmbH und TechnologieZentrum Mainz GmbH, m-result Market Research & Management Consulting GmbH, LOML Investment GmbH
- c) der Koordination der Fokusgruppen

2. Ausgewählte Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit in das Präsidium aufgenommen werden.



3. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet durch:

- a) Rücktritt,
- b) Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- c) Auflösung der korrespondierenden Fokusgruppe.

4. Das Präsidium bestimmt intern eine*n Präsident*in und Vize-Präsident*in auf drei Jahre. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Präsidium bestimmt dieses in der nächsten Sitzung die Nachfolge.

§ 21 Zusammenritt

1. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

2. Die Sitzung wird von dem*r Präsident*in, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Diese*r legt ebenfalls die vorläufige Tagesordnung fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Präsidiumsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Sitzungen werden von dem*r Präsident*in, bei Verhinderung dem*r Vizepräsident*in geleitet.

4. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

5. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei der*m Präsident*in beantragt.

§ 22 Beschlüsse

1. Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

2. Zwischen den Sitzungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich beschließen.

VI. Fokusgruppen

§ 23 Allgemeines

1. Durch Beschluss des Vorstandes können thematische Fokusgruppen errichtet werden.

2. Fokusgruppen werden zunächst für die Dauer von einem Jahr eingerichtet. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Dauer jährlich verlängern.

§ 24 Zusammensetzung

Fokusgruppen stehen allen thematisch Interessierten offen.

§ 25 Zusammenritt

1. Die Fokusgruppenmitglieder bestimmen den Turnus ihrer Treffen intern.

2. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben.

§ 26 Koordination

1. Die Fokusgruppe bestimmt intern eine Koordination.



2. Die Koordination hat folgende Aufgabe:
- a) Vor- und ggf. Nachbereitung der Treffen
 - b) Koordinierung der Terminfindung
 - c) Ansprechpartner*in gegenüber dem Vorstand
 - d) Vertretung der Fokusgruppe im Präsidium

VII. Forschungsbeirat

§ 27 Allgemeines

1. Der Forschungsbeirat fördert in der Funktion eines Wissenschaftlichen Beirates den multilateralen Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft im Rahmen des Gutenberg Digital Hubs.
2. Er berät das Präsidium, den Vorstand sowie den Verein als Ganzes.
3. Er unterstützt die Einbindung des Vereins und seiner Mitgliedsunternehmen in Förder- und Forschungsvorhaben der beteiligten Hochschulinstitutionen.

§ 28 Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen und ist in der Anzahl seiner Mitglieder nicht begrenzt.
2. Wissenschaftliche Institutionen der Region können Personen als Mitglieder für den Forschungsbeirat vorschlagen.
3. Mitglieder können i. d. R. Wissenschaftler*innen und Hochschullehrer*innen sein.
4. Unternehmensvertreter*innen können auf Wunsch zusätzlich nominiert werden.
5. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Forschungsbeirats entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Zusammentritt

1. Der Forschungsbeirat bestimmt den Turnus seiner Treffen intern und tagt mindestens 2mal pro Kalenderjahr.
2. Die Sitzungen können durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben.

§ 30 Leitung

1. Die Leitung obliegt i. d. R. der Hochschule Mainz und die stellvertretende Leitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Über weitere Stellvertreter*innen entscheidet der Forschungsbeirat.
2. Die Leitung hat folgende Aufgaben:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
 - b) Koordination der Sitzungen
 - c) Koordinierung und Organisation weiterer Veranstaltungen
 - d) Ansprechpartner*innen gegenüber dem Vorstand und nach außen
3. Die Leitung sowie eine Stellvertretung können ohne Stimmrecht und in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

VIII. Finanzen

§ 31 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge.
2. Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.



§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33 Haushaltsplan

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.

§ 34 Kassenprüfungsausschuss

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch den Kassenprüfungsausschuss.
2. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vereines.
3. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 35 Berichtspflicht und Entlastung

1. Der Kassenwart ist insbesondere für die Berichtspflicht verantwortlich und ist für den Verein Ansprechpartner*in für die Finanzen.
2. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Auf Grundlage der Jahresrechnung, des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 36 Finanz- und Beitragsordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins ergibt sich der Verein eine Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung regelt insbesondere:
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie
 - c) die Prüfung der Kasse

IX. Begriffsbestimmungen

§ 37 Mehrheiten

1. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.
2. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.
3. Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
4. Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
5. Die 9/10-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens neunmal so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.



§ 38 Satzungsändernde Mehrheit

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern notwendig.

§39 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden.

X. Wahlen

§ 40 Kandidaturen

1. Die Kandidat*innen müssen die Kandidatur bis eine Woche vor dem angesetzten Wahltermin vereinsintern bekannt gegeben haben. Jedem*r steht die Kandidatur für zu wählende Positionen offen, solange er*sie Mitglied im Verein ist und die Satzung keine anderen Einschränkungen vorsieht.
2. Die Kandidat*innen stellen sich in schriftlicher oder mündlicher Form dem wählenden Gremium vor. Eine Fragerunde und Diskussion sind zulässig, wenn das wählende Gremium dies wünscht.

§ 41 Wahlgang

1. Für die Dauer der Wahl kann das wählende Gremium eine Wahlleitung einsetzen, die die Wahl durchführt.
2. Alle Kandidat*innen werden einzeln gewählt. Jedes Mitglied führt pro Wahlgang eine Stimme.
3. Personenwahlen werden geheim durchgeführt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang neu eröffnet.
5. Kandidieren mehr Personen, als Plätze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die die absolute Mehrheit erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen. Kommt es zur Stimmengleichheit, wird zwischen den Kandidat*innen eine Stichwahl durchgeführt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 42 Ergänzungsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf Ergänzungsordnungen zur Satzung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.
2. Änderungen der Ergänzungsordnungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen.

§ 43 Änderungen der Satzung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der satzungsändernden Mehrheit.
2. Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
3. Änderungen treten nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 44 Auflösung des Vereins

1. Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines beschließen. Die Auflösung bedarf der 9/10-Mehrheit.



2. Der Antrag auf Auflösung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§45 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

